

KR-Nr. 361/1994

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Behördeninitiative des Gemeinderates Wetzikon zum Finanzausgleich**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Gestützt auf die §§ 1, 2 und 19 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes stellen wir Ihnen folgendes Initiativbegehren in der Form der einfachen Anregung:

### **Antrag**

Änderung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 11. September 1966 mit dem Ziel, dass die Berechtigung für den Bezug von Beiträgen aus dem Steuerkraftausgleichsfonds nicht mehr von einem bestimmten Steuerfuss der Empfängergemeinde abhängig gemacht wird.

### **Begründung**

Gemäss § 10 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem Kantonsmittel Beiträge aus dem Ausgleichsfonds, welche ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt annähern sollen. Im zweiten Abschnitt dieses Artikels ist festgehalten, dass in Gemeinden, die Beiträge beziehen, der Steuerfuss mindestens dem Kantonsmittel entsprechen muss.

Am direkten Finanzausgleich ist stossend, dass die Bezugsberechtigung an einen bestimmten Steuerfuss, das Kantonsmittel, gebunden ist. Somit werden Gemeinden mit einer schwachen Steuerkraft, die sorgsam mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgehen, bestraft, und es besteht absolut kein Sparanreiz. In Zukunft sollen Gemeinden nicht mehr gezwungen werden, nur wegen der Berechtigung zum Bezug des Finanzkraftausgleichs ihren Steuerfuss zu erhöhen. Der Finanzkraftausgleich soll ausschliesslich auf der Steuer-

kraft basieren. Das kantonale Mittel ist auch insofern als Massstab fragwürdig, als es vom Regierungsrat aufgrund kantonaler Interessen und nicht ausschliesslich nach sachlichen Kriterien festgesetzt wird. So beträgt das Kantonsmittel pro 1994 120 %, gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1588/1994, während das effektive Kantonsmittel ohne Stadt Zürich bei 114,5 % liegt.

Die Problematik der Bindung des Steuerkraftausgleichs an das kantonale Mittel zeigt sich sehr deutlich am Beispiel von Wetzikon. Unsere Gemeinde hatte 1993 eine relative Steuerkraft von Fr. 1'821.--; dies entspricht 79,6 % des kantonalen Mittels von Fr. 2'287.--. Trotz dieser schwachen Steuerkraft und der zentralörtlichen Leistungen, die unsere Gemeinde für das Zürcher Oberland erbringt, war es dank einer umsichtigen Finanzpolitik möglich, einen attraktiven Steuerfuss beizubehalten. Weil sowohl der Finanzkraftausgleich wie auch das Ausmass der Staatsbeiträge eng mit der Höhe des Steueransatzes verbunden sind, war die Gemeinde gezwungen, den Steuerfuss pro 1994 um 5 % auf das kantonale Mittel von 118 % anzuheben. Wäre die Gemeinde Wetzikon mit dem Steuerfuss auf 113 % geblieben, hätte sie allein an Staatsbeiträgen im Volksschulbereich gesamthaft Fr. 980'000.-- verloren, bei der Politischen Gemeinde nochmals rund Fr. 150'000.--. Diese Einbussen wären noch durch den Verlust des Steuerkraftausgleichsbetrages von durchschnittlich 1,3 Mio. Franken verstärkt worden. Die Erhöhung des Steuerfusses um 5 % sicherte somit der Gemeinde folgende Vorteile:

- Steuermehreinahmen	Fr. 1'450'000.--
- direkter Finanzausgleich	Fr. 1'300'000.--
- indirekter Finanzausgleich	<u>Fr. 1'130'000.--</u>
Total	<u>Fr. 3'880'000.--</u>
In Steuerprozenten	<u>13,4 %</u>

Ein Ertragsausfall von 8,4 Steuerprozenten wäre nicht verantwortbar gewesen. Die Steuererhöhung auf das kantonale Mittel musste deshalb ausschliesslich wegen dem drohenden Verlust des Finanzkraftausgleiches durchgeführt werden. Wetzikon ist kein Einzelfall. Auch für 1995 erhöhen Gemeinden im Kanton Zürich ihren Steuerfuss auf das angesetzte kantonale Mittel von 120 %, um den Steuerkraftausgleich nicht zu verlieren. Diese Regelung ist äusserst stossend, zumal auch beim indirekten Finanzausgleich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde sich zu drei Viertel (!) aus dem Steuerfuss und nur zu einem Viertel aus der Steuerkraft berechnet. Je tiefer der Steuerfuss ist, desto weniger Beiträge des Staates sind erhältlich. In rezessiven Phasen, in welchen die Gemeinwesen die Steuer-

füsse eher senken denn erhöhen sollen, entsteht somit ein fataler Wettlauf um Steuererhöhungen.

Mit dieser Initiative geht es keineswegs darum, bei den finanzstarken Gemeinden zusätzliche Mittel für den Steuerkraftausgleich abzuschöpfen. Dies ist nicht notwendig. Gestrichen werden soll lediglich der Zwang für die bezugsberechtigten Gemeinden, ihren Steuerfuss auf das kantonale Mittel anzuheben.

Nicht nur für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sondern auch für den tief verschuldeten Staatshaushalt ist es unerfreulich, wenn die Budgets der Gemeinden mit Steuererhöhungen statt über Einsparungen ausgeglichen werden.

Wir bitten Sie, diese Behördeninitiative in das nächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufzunehmen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Wetzikon, den 9. November 1994

Freundlich grüsst

Gemeinderat Wetzikon

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Ernst Weber Peter Imhof